

## Reservationsbestimmungen temporäre Absperrung von öffentlichen Parkplätzen

---

Die Bewilligung für eine temporäre Absperrung zur Nutzung von öffentlichem Grund wird durch das Ressort Planung & Bau der Gemeinde Ebikon erteilt. Das Gesuch ist mindestens 20 Tage vor dem geplanten Termin der Absperrung einzureichen.

Die öffentlichen Parkplätze stehen im Eigentum der Gemeinde Ebikon und werden bewirtschaftet. Für die Durchführung von Veranstaltungen, die sich positiv auf das Image der Gemeinde Ebikon auswirken und keinem öffentlichen Interesse entgegenstehen, können folgende Parkplätze temporär gesperrt werden. Eine temporäre Absperrung ausschliesslich zum Parkieren von Fahrzeugen wird auf diesen Plätzen nicht bewilligt.

- **Pfarreiheimplatz (Parkplatz 1)**  
Bei privaten Veranstaltungen können maximal zwei aufeinanderfolgende Kalendertage abgesperrt werden.
- **Lindenhof (Parkplatz 2)**
- **Gemeindehausplatz (Parkplatz 10, Grundstück Nr. 32, GB Ebikon)**

Eine temporäre Absperrung für das Parkieren von Fahrzeugen kann für folgende Parkplätze beantragt werden:

- **Schachenstrasse (Zone A)**, ca. 45 Fahrzeuge (quer)
- **Risch (Zone G)**, Platzangebot ca. 30 – 45 Fahrzeuge

Ist für die Veranstaltung eine Bewilligung erforderlich, so ist diese vorgängig einzuholen. Während der Veranstaltung hat eine Aufsichtsperson vor Ort die Einweisung der Fahrzeuge sicherzustellen.

### Temporäre Absperrungen von Parkplätzen für Transporte

Für allgemeine Transporte können an folgenden Standorten maximal 3 Parkplätze für den Zeitraum von einem Kalendertag abgesperrt werden.

- Schachenstrasse (Zone A)
- Kaspar-Koppstrasse 72 – 82 (Zone B)
- Kaspar-Koppstrasse 13 (Zone C)
- Hartenfelsstrasse (Zone D)
- Fildernstrasse (Zone E)
- Oberdierikonerstrasse (Zone F)
- Chäppelimatt (Parkplatz 4)
- Gemeindehausplatz (Parkplatz 10)

Bitte verwenden Sie für hierfür das folgende Gesuchformular:

[Gesuch für temporäre Absperrung von Parkplätzen für Transporte](#)

## **Bewilligung, Übernahme und Rückgabe**

Für jeden Benutzungstermin ist spätestens 30 Tage im Voraus eine Bewilligung einzuholen. Diese wird schriftlich erteilt. Die Reservationsbestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung. Eine Abtretung oder Weitergabe der Bewilligung ist nicht gestattet.

Die Bewilligung gilt ausschliesslich für das Absperren des öffentlichen Parkplatzes. Die Veranstalter sind verantwortlich, alle weiteren erforderlichen Bewilligungen (z. B. von der Gewerbepolizei/Sicherheit usw.) rechtzeitig einzuholen, soweit diese für die Durchführung Veranstaltung notwendig sind.

Die Übergabe des Platzes an den Gesuchsteller erfolgt durch die verantwortliche Person des Werkdienstes Ebikon. Der Werkdienst Ebikon ist ebenfalls zuständig für das Absperren, das Aufstellen und Abräumen der Parkverbots-Signalisationen sowie das Abdecken der Bewirtschaftungs-Signalisation. Allfällige Fremdparkierende sind durch den Veranstalter wegzuweisen.

Die Abnahme erfolgt jeweils am Folgetag. Beschädigungen an Einrichtungen sind bei der Abnahme unaufgefordert zu melden. Der Veranstalter haftet für sämtliche Reparatur- und Ersatzkosten. Der angefallene Kehrriech ist durch den Veranstalter eigenständig zu entsorgen.

## **Reinigung**

Die benutzten Flächen sind nach der Veranstaltung zu reinigen. Allfällige Nachbesserungsarbeiten durch die Gemeinde werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

## **Toiletten**

Entsprechende der Teilnehmerzahl sind durch den Veranstalter geeignete Toilettenmöglichkeiten bereitzustellen.

## **Tischgarnituren**

Beim Werkdienst Ebikon können Tischgarnituren für private Anlässe gemietet werden. Es stehen bis zu 60 Tischgarnituren zur Verfügung. Die Ausgabe und Rücknahme werde durch den Werkdienst Ebikon koordiniert.

Die Tischgarnituren sind über das Reservationstool zu reservieren.

## **Haftung / Sorgfaltspflicht**

Die Gemeinde Ebikon als Eigentümerin der Plätze lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden ab, die im Zusammenhang mit der Platzbenutzung entstehen. Die Gemeinde Ebikon behält sich das Recht vor, Personen und Organisationen, die im Vorfeld oder bei früheren Nutzungen gegen die Reservationsbestimmungen verstossen oder die Weisungen der verantwortlichen Person der Gemeinde Ebikon nicht befolgen, eine künftige Nutzung zu verweigern.

Die Benutzer sind zur Sorgfaltspflicht angehalten und haben Rücksicht auf die Anwohner benachbarter Wohngebäude zu nehmen sowie die gesetzlichen Ruhezeiten einzuhalten. Das Entzünden von Feuerwerk und der Gebrauch von Fackeln sind verboten.

## **Gebühren**

Für das Absperrren der Parkplätze bei Veranstaltungen, die nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen, wird ein Unkostenbeitrag für die Platzmiete sowie den Signalisations- und Absperraufwand von Fr. 200.00 pro Standort verrechnet. Für jeden Folgetag werden zusätzliche Gebühren von Fr. 50.00 pro Standort erhoben. Die Gebühren sind innerhalb von 20 Tagen, jedoch spätestens vor dem Benützungstermin zu begleichen.

Veranstaltungen im überwiegenden öffentlichen Interesse, die von ortsansässigen Vereinen durchgeführt werden, sind von dieser Gebühr befreit.

Ebikon, Mai 2026  
Ressort Planung & Bau